

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und alle Nummern die Postenhalten entgegen. — Erscheint werktäglich, fernsprech-Anschluß Nr. 55.

Anzeigenpreise: Die Lebensmittelpolitik für Angelegenheiten des Auswärtigen und des Reichswirtschaftsrates, sowie die Angelegenheiten des Reichswirtschaftsrates, des Reichswirtschaftsrates und des Reichswirtschaftsrates, sowie die Angelegenheiten des Reichswirtschaftsrates, des Reichswirtschaftsrates und des Reichswirtschaftsrates.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1000 Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 247

Donnerstag, den 22. Oktober 1925

20. Jahrgang

Der Sicherheitspakt in englischer Beleuchtung.

London, 19. Oktober. Offiziell wird vom Foreign Office zu dem Vertragswort von Locarno mitgeteilt: Das wichtigste charakteristische Merkmal des Werkes der Konferenz von Locarno ist der neue Sicherheitspakt, der die Unverletzlichkeit der Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Frankreich garantiert.

Obgleich dieser neue Vertrag von Locarno noch nicht unterzeichnet ist, steht seine Fassung doch endgültig fest. Sie kann nicht mehr geändert werden, und wenn die Mitglieder der Konferenz sich am 1. Dezember in London wieder versammeln, um die förmliche Unterzeichnung zu vollziehen, werden sie die Macht der wohl überlegten Meinung ihrer Länder hinter sich haben.

Von dem Augenblick an, in dem die Britische Regierung erklärte, daß sie nicht geneigt sei, das Genfer Protokoll vom Jahre 1924 anzunehmen, hat Herr Chamberlain kein Hehl daraus gemacht, daß nach Ansicht seiner Majestät Regierung die sicherste Methode zur Lösung des Sicherheitsproblems in einer Vereinbarung zu finden sei, die, in ihrem Umfang begrenzt, doch das Gebiet in wirksamer Weise behandelt, von welchem eine Störung am ehesten zu erwarten sei. Man wolle zunächst bessere Verhältnisse an der deutschen Westgrenze her, dann wird das gute Ergebnis nach allen Richtungen hin ausstrahlen, bis der allgemeine Friede gesichert ist. Das ist die im Vertrage von Locarno festgelegte Politik.

Die Grundlinien des Vertrages wurden seit der Veröffentlichung der deutschen Note vom 9. Februar 1925, mit der die Verhandlungen begannen, in der diplomatischen Korrespondenz zwischen der Britischen, der Französischen und der Deutschen Regierung niedergelegt.

Artikel 1

enthält die von allen vertragschließenden Staaten übernommene Garantie der Unverletzlichkeit der Grenzen zwischen, Deutschland und Frankreich und Deutschland und Belgien, sowie die Garantie der Aufrechterhaltung des Status quo, den diese Grenzen bezeichnen. Diese Bestimmung über die Stabilisierung der durch den Vertrag von Versailles geschaffenen Lage ist der Kardinalpunkt des Vertrages. Das übrige baut den Apparat auf, durch welchen sich die Garantie auswirkt. Vom britischen Standpunkt aus ist die wichtigste dieser Bestimmungen der

Artikel 4

Wenn die Grenzen zwischen Deutschland einerseits und Belgien oder Frankreich andererseits verletzt werden, so kann es nur geschehen, indem der eine Teil den anderen angreift.

Artikel 2

enthält daher eine ausdrückliche Verpflichtung für Deutschland, daß es weder Frankreich noch Belgien angreifen wird, und für Frankreich und Belgien, daß sie Deutschland nicht angreifen werden. Der Wortlaut dieses Artikels ist sorgfältig gewählt. Es gibt Umstände, unter denen der Krieg berechtigt ist. Diese sind in dem letzten Teile des Artikels vorgesehen, darunter als erster der Fall der Selbstverteidigung. Wenn Deutschland Frankreich angreift, ist Frankreich natürlich berechtigt, sich zu verteidigen, und zu diesem Zwecke gegen Deutschland Krieg zu führen. Hierzu gehört noch ein anderer Fall. Im Vertrage von Versailles hat Deutschland darin eingewilligt, daß ein bestimmter Teil des Rheinlandes entmilitarisiert werden sollte, und sich verpflichtet, dort keine militärischen Anlagen und Kriegsvorbereitungen vorzunehmen. Es hat auch dem zugestimmt, daß eine Verletzung dieser Verpflichtung als eine feindselige Handlung angesehen werden sollte. Falls Deutschland diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, mit der offensichtlichen Absicht, Krieg zu führen, so ist Frankreich durch den Vertrag von Versailles (Art. 44) berechtigt, zu seiner Selbstverteidigung sofort Kriegshandlungen vorzunehmen.

Zweitens ist der Fall behandelt, wo nach der Völkerverbündung (Art. 16) ein Mitglied des Bundes aufgefördert wird, gegen einen Friedensstörer einzuschreiten, d. h. die sogenannte Verhängung von Sanktionen. Der leitende Gedanke der Völkerverbündung war die Wahrung des Friedens durch gemeinsame Einschreiten gegen einen Staat, der unter Verletzung seiner Verpflichtungen aus den Satzungen einen Krieg beginnen würde.

Drittens wird der Fall behandelt, wo nach der Satzung ein Kriegsführen berechtigt ist oder der Völkerbundrat oder die Bundesversammlung entscheiden, daß Gewalt anzuwenden sei. Der erste Fall liegt vor, wenn ein Streit vor den Rat gebracht wird und dieser sich nicht einigen kann. In diesem Falle steht die Satzung vor, daß die Mitglieder des Völkerbundes so handeln können, wie sie es für die Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten, d. h. sie dürfen Krieg

führen. Der Wortlaut des neuen Vertrages beschränkt indessen dieses Recht. Er enthält eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits, wonach sie unter diesem Paragraphen nur zum Kriege gegen einen Staat schreiten wollen, der bereits angegriffen hat.

Als Beispiel für den zweiten kann das Recht gelten, das Artikel 13 der Satzung oder Artikel 5 des Vertrages von Locarno dem Rate einräumt, nämlich Maßnahmen vorzuschlagen, um die Befolgung eines Schiedsspruches sicherzustellen. In solchem Falle muß die Entscheidung des Rates einstimmig sein.

Das allgemeine Ergebnis des Artikels 2 ist, daß Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien andererseits die ausdrückliche Verpflichtung auf sich nehmen, nicht Krieg miteinander zu beginnen. Nur da, wo eine einstimmige Entscheidung des Rates oder der Bundesversammlung vorliegt, die ein solches Vorgehen verlangt, darf jede Macht Maßnahmen ergreifen, die einem Kriege gegeneinander gleichkommen.

Artikel 3

Wird der Krieg als letztes Mittel, Streitfälle zu erledigen, ausgeschaltet, so muß irgendeine andere Methode gefunden werden, eine Erledigung zustande zu bringen. Zu diesem Zwecke nehmen in Artikel 3 sowohl Frankreich und Deutschland wie Belgien und Deutschland umfassende Verpflichtungen auf sich, durch die Vorsorge getroffen wird, daß, soweit möglich, jede Streitigkeit zwischen ihnen auf friedlichem Wege beigelegt wird.

Die sogenannten Rechtsfragen — Fragen, die durch die Anwendung einer Rechtsregel erledigt werden können: Fragen, bei denen es sich um Rechte im engeren Sinne des Wortes handelt — sollen vor Gerichte gebracht werden, die befugt sind, eine Entscheidung zu fällen, und die Entscheidung soll für die Parteien bindend sein. Streitigkeiten, die aus dem Konflikt politischer Interessen entstehen, oder Fälle, wo das Vorgehen eines Staates sich zwar genau innerhalb der Grenzen seiner Rechte hält, aber den Interessen des anderen abträglich ist, sollen vor Schlichtungskommissionen gebracht werden. Kein Staat vermag sich mit Sicherheit für alle Zeit und alle Fälle zu verpflichten, den Spruch einer Schlichtungskommission anzunehmen. Wenn eine der Parteien den Spruch der Schlichtungskommission unannehmbar findet, muß die Angelegenheit als ein Streitfall, der zu einem Bruch führen könnte, vor den Völkerbundrat gebracht werden (Artikel 15 der Satzung), und dieser wird in der Angelegenheit entsprechend verfahren. Auf diese Weise ist, soweit möglich, ein zuverlässiges Verfahren erreicht worden, um Streitigkeiten friedlich zu schlichten, die ihren Grund in dem Konflikt politischer Interessen oder innenpolitischer Fragen haben.

Die technischen Vereinbarungen über die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 3 sind ebenfalls in Locarno entworfen worden und sollen am gleichen Tage wie der Vertrag unterzeichnet werden.

Artikel 4

ist der Artikel, der Großbritannien besonders angeht. Er enthält die Garantie, daß Großbritannien in seiner Eigenschaft als einer der vertragschließenden Teile Deutschland seinen Beistand gewähren wird, wenn es von Frankreich oder Belgien angegriffen wird, und Frankreich oder Belgien seinen Beistand gewähren, wenn eins von ihnen von Deutschland angegriffen wird.

Wird behauptet, daß ein solcher Angriff stattgefunden hat, so ist das sofort dem Völkerbundrat zu melden, und wenn der Rat der Ansicht ist, daß ein solcher Angriff stattgefunden hat,

so hat die Garantie unverzüglich einzusetzen.

Deutschland, Belgien und Frankreich sind ebenfalls an der Garantie beteiligt; daraus folgt, daß Frankreich, falls es unter Verletzung seiner Vertragsverpflichtungen Deutschland angreifen sollte, sofort Großbritannien, Belgien und Italien gemeinsam mit Deutschland gegen sich haben würde; und daß Deutschland, falls es Frankreich angreifen sollte, sofort Großbritannien, Italien und Belgien mit Frankreich gegen sich haben würde. Artikel 4 steht auch den Fall vor, daß sofortiges Handeln geboten ist. Der Völkerbundrat ist eine Körperschaft, der zu ihren Entschlüssen Zeit gelassen werden muß, und ein plötzlicher Angriff kann sofortige Maßnahmen zur Verteidigung und zum Beistand erfordern. In einem solchen Falle soll die Garantie sofort einsetzen, wenn die garantierende Macht sich davon überzeugt hat, daß unter Verletzung des Vertrages von Locarno ein Angriff stattgefunden hat. Trotzdem wird der Fall nicht der Zuständigkeit des Völkerbundrates entzogen. Der Rat erläßt seine Aufgabe wie gewöhnlich und fällt seinen Spruch, und die Staaten, die in Ge-

fällung der Garantie bereits eingeschritten sind, sind verpflichtet, sich nach dem Spruche des Völkerbundrates zu richten.

Artikel 5

enthält die Garantie der Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien bzw. Frankreich (siehe Art. 3). Die Fälle, in denen eine Nichtbeachtung der Bestimmungen des Schiedsabkommens mit der Anwendung kriegerischer Mittel verbunden ist, sind von denen zu unterscheiden, wo das nicht der Fall ist. Im ersten Falle stehen alle übrigen Parteien des Vertrages von Locarno mit Ausnahme des angreifenden Teiles der angegriffenen Macht bei. Im zweiten Falle prüft der Völkerbundrat die Lage und entscheidet, was zu geschehen hat, um die Befolgung der Schiedsabkommen zu sichern, und die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen durchzuführen, die der Rat vorschlägt.

Artikel 6

ist eine Sicherungsklausel, durch die klar werden soll, daß der Vertrag von Locarno die speziellen Rechte nicht beeinträchtigt, die irgendeine Vertragspartei gemäß dem Vertrage von Versailles oder gemäß den Vereinbarungen genießt, die sich auf den Vertrag von Versailles beziehen. Dieser Vertrag enthält gewisse Bestimmungen, die den alliierten Mächten einzeln oder in ihrer Gesamtheit spezielle Rechte gewähren. Diese Rechte werden durch Artikel 6 gewahrt.

Artikel 7

ist eine wichtige Bestimmung. Er soll klar machen, daß der Vertrag von Locarno die Macht, die Autorität oder die Stellung des Völkerbundes nicht im geringsten schwächt. Der Vertrag soll den Bund stärken, nicht ihn schwächen. Wie die Präambel sagt, soll er „ergänzende Garantien im Rahmen der Völkerverbündung“ gewähren und stellt eine jener internationalen Abmachungen dar, „welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen“ und unter Artikel 21 der Völkerverbündung fallen.

Artikel 8

handelt von der Geltungsdauer des neuen Vertrages. Eine bestimmte Befristung wäre in diesem Falle unangebracht. Der Vertrag hat seinen Ursprung in Verhältnissen, die mit der Zeit aufhören können; in jedem Falle aber wird der Völkerbund, wenn seine Kraft wächst, selbst die Sicherheitsgarantie bieten, die der Vertrag schaffen soll. Sobald die Vertreter der im Völkerbundrat vereinigten Mächte sich davon überzeugt haben, daß der Bund stark genug ist, um den Schutz der Vertragsparteien zu gewährleisten, hat der Vertrag von Locarno seinen Zweck erfüllt und kann aufhören zu bestehen.

Artikel 10

enthält die wichtige Bestimmung, daß der Vertrag erst in Kraft treten wird, wenn Deutschland dem Völkerbund beigetreten ist. Es war ein wesentlicher Bestandteil der Politik, welche die Britische und die Französische Regierung seit der Einleitung der diplomatischen Verhandlungen durch die deutsche Note vom 9. Februar verfolgt haben, daß eine Vereinbarung über die Sicherung des Friedens durch eine Garantie der westlichen Grenzen nur auf der Grundlage des Beitritts Deutschlands zum Völkerbund getroffen werden könnte. Deutschland war andauernd durch den Gedanken beunruhigt, wie seine Lage nach seinem Eintritt in den Völkerbund durch Artikel 16 der Völkerverbündung beeinträchtigt werden würde. Um Deutschland über diese Beeinträchtigungen zu beruhigen, haben die Vertreter der anderen Staaten bei der Schlußfassung in Locarno sich bereit erklärt, an die Deutsche Regierung ein Schreiben zu richten, dessen Wortlaut dem Schlußprotokoll beigelegt ist, und in dem die Auslegung niedergelegt ist, die sie ihrerseits diesem Artikel der Völkerverbündung geben.

Die Garantieverträge, durch die Frankreich die Schiedsverträge zwischen Deutschland und Polen und Deutschland und der Tschechoslowakei garantiert, werden im Vertrage von Locarno nicht erwähnt, aber diese beiden Garantieverträge wurden in Locarno aufgestellt und treten gleichzeitig mit den Schiedsverträgen in Kraft. Der Form nach sind es Gegenseitigkeitsverträge. In beiden ist vorgesehen, daß, wenn Deutschland die Bestimmungen des Schiedsvertrages nicht beachtet und eine solche Verletzung mit einem kriegerischen Angriff verbunden, die Parteien sich im Falle des Angriffes gegenseitig zu Hilfe kommen werden. Eine solche Handlungswelt Frankreichs gegenüber Deutschland würde entweder unter Artikel 16 oder unter Artikel 15, Absatz 7 der Völkerverbündung fallen und würde daher in voller Übereinstimmung mit Artikel 2 des Vertrages von Locarno sein. — Auf diese beiden neuen Verträge zwischen Frankreich und Polen und der Tschechoslowakei nahm Herr Briand in der Schlußfassung der Locarno-Konferenz Bezug und erklärte sich bereit, den anderen Mitgliedern der Konferenz auf Wunsch Abschrift derselben zur Verfügung zu stellen.

ER
in Ge-
ern habe
Wunder-
Wirkung
Zweifel
P. D.
nützlich zu
kultur
Kolberg.
tsische
e. V. Aue
alkunst und
ildung.
rstag,
tober und
tag,
Oktober
8 Uhr
ergarten“:
Lachschlager
liege
Ernst Bach.
de 10 1/2 Uhr.
ober an im
1.
u. Waisen
deutschland
Wie im
g.
m
der Vorstand.
ahl
.H.
it.